



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)  
DER LANDRAT

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Haupt- und Personalamt</b> Tagesordnungspunkt: 38		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0030 Status: nicht öffentlich Datum: 02.12.2016		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
22.11.2016	Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung	8	0	0
15.12.2016	Kreisausschuss			
20.12.2016	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Antrag des Abg. Lindenberg vom 15.09.2016: Übertragung von Kreistagssitzungen im Internet

**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 15.09.2016 hat der Abg. Lindenberg den beigefügten Antrag gestellt. Der Kreistag hat den Antrag in seiner Sitzung am 29.09.2016 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung verwiesen.

Inzwischen ist am 01.11.2016 die vom Landtag am 26.10.2016 beschlossene Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Kraft getreten. Darin wird in § 64 „Öffentlichkeit der Sitzungen“ ein neuer Absatz 2 eingefügt. Dieser hat folgenden Wortlaut:  
*„In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung sind in öffentlicher Sitzung nur zulässig, soweit die Hauptsatzung dies bestimmt. Abgeordnete der Vertretungen können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.“*

Damit wird klargestellt, dass bloße **Bildaufnahmen** in öffentlichen Sitzungen grundsätzlich zulässig sind. **Film- und Tonaufnahmen** in öffentlichen Sitzungen mit dem Ziel der Berichterstattung – hierzu gehören auch sog. Live-Streams im Internet - können dagegen nur zugelassen werden, wenn die Hauptsatzung eine entsprechende Regelung enthält.

Auch der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen weist in einer Orientierungshilfe zum Thema „Veröffentlichungen im Internet; personenbezogene und personenbeziehbare Daten“ darauf hin, dass Live-Übertragungen von öffentlichen Ratssitzungen im Internet nur zulässig sind, wenn alle Ratsmitglieder ihre Einwilligung erteilt haben. Sofern Live-Übertragungen zugelassen werden, hat eine entsprechende Information der Bürgerinnen und Bürger / Zuschauerinnen und Zuschauer zu erfolgen und es sollte möglichst nur das Rednerpult im Focus stehen. Auf die Live-Übertragung in das Internet ist deutlich sichtbar hinzuweisen.

Der Ausschuss für Personal- und Organisationsentwicklung hat sich in seiner Sitzung am 22.11.2016 mit dem Antrag befasst und dem Kreisausschuss für den Kreistag einstimmig folgenden **Beschluss** empfohlen:

Die Kreistagsverwaltung wird beauftragt, eine schriftliche Einwilligungserklärung zu erarbeiten und die Kreistagsabgeordneten der Sitzungsperiode 2016 bis 2021 zu befragen, ob sie für diesen Zeitraum bei Kreistagssitzungen einer Videoaufnahme und Übertragung zustimmen.

Luttmann